



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die **Schwarz Rohstoff GmbH, Oberderdingen-Flehingen**, hat mit Schreiben vom 12.03.2021, eingegangen am 17.03.2021, den Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG für die Neuerrichtung und Betrieb eines Verwertungszentrums für Altfahrzeuge und Kfz-Bauteile, Werkzeuge sowie weiterer Abfälle aus der Kfz-Entwicklung (Pkw-Verwertungszentrum) in 75038 Oberderdingen-Flehingen gestellt.

Die Schwarz Rohstoff GmbH plant das o. g. Pkw-Verwertungszentrum auf den Flurstücken Nr. 10970 – Nr. 10975 (Carl-Neff-Straße) zu errichten. Die geplante Anlage dient im Wesentlichen der Zerlegung von Altfahrzeugen (Vorserienfahrzeuge und Pilotfahrzeuge) und Bauteilen sowie dem Unkenntlichmachen der verschiedenen Bauteile, Werkzeuge und sonstigen Abfälle aus der Kfz-Entwicklung für die spätere Verwertung.

Aufgrund der beantragten Lagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks von maximal 355 Tonnen ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Anlage 1 UVPG).

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den unter Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Auswirkungen durch Staub

Auf dem Betriebsgelände der geplanten Anlage werden keine Abfälle, die zu relevanten Staubemissionen führen können, be- und entladen sowie zeitweilig zwischengelagert. Staubemissionen werden aufgrund der geschlossenen Ausführung der Lager- und Behandlungshallen und weiterer staubmindernder Maßnahmen weitestgehend unterbunden.

Die einzige gefasste Staubemissionsquelle der geplanten Anlage stellt die Absaug- und Entstaubungsanlage für die Neutralisation von Airbags im Vorbereitungszentrum dar. Aufgrund der geringen Abluftströme und der zu verwendenden Abluftreinigung

sind die zu erwartenden Staubemissionen jedoch als geringfügig zu betrachten. Somit werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Staub verursacht, da insbesondere der Bagatellmassenstrom für Stauv von 1 kg/h (TA Luft Nr. 4.6.1.1) deutlich unterschritten wird.

Auswirkungen durch Lärm

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärm verursacht, da die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Zudem werden die zulässigen Immissionsanteile aus der Geräuschkontingierung des relevanten Bebauungsplans „Industriegebiet Oberderdingen (Kreuzgarten, 8. Abschnitt)“ an allen Immissionsorten eingehalten.

Austrag von Schadstoffen in den Untergrund

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind laut AwSV-Gutachten für den Verwendungszweck geeignet, wenn die in der gutachterlichen Stellungnahme aufgelisteten Anforderungen und Hinweise berücksichtigt werden. Diese Anforderungen und Hinweise sind durch das Vorhaben zu erfüllen.

Zudem werden alle Lager- Verkehrs- und Umschlagflächen im Außenbereich in Betonbauweise mit gezielter Entwässerung in die öffentliche Kanalisation ausgebildet, sodass Hofflächenwasser nicht in den Untergrund und das Grundwasser gelangen kann. Der Abtankplatz mit dem Tanklager soll als Fertigteil aus Beton flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden. Auch die Bodenflächen im Inneren der Gebäude sind im Wesentlichen aus Beton. Die Bodenflächen im Vorbereitungszentrum, im Karosserietunnel, im Zerstörungszentrum und im Vorbereitungsraum für Bauteile der Südhalle werden nach den Anforderungen des AwSV-Sachverständigen ausgebildet.

Beeinträchtigung der Flora und Fauna

Aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, Naturschutz- und Waldschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Gebieten, Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ergeben sich in Hinblick auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit diesen Schutzgebieten keine nachteiligen Auswirkungen.

Aufgrund der geringfügigen Lärm- und Staubemissionen entstehen zudem keine nachteiligen Auswirkungen zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet „Streuobstwiesen zwischen Bauerbach und Flehingen“ (Schutzgebiet Nr. 2.15.066).

Durch das Vorhaben entsteht auch kein direkter Eingriff (Flächenverlust / Lebensraumverlust) in das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke Sauwasen südwestlich Flehingen“ (Biotop Nr. 169182152467). Auch mittelbar aufgrund o. g. geringfügiger Emissionen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Daher kommt es durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope im Umfeld des zukünftigen Betriebsgeländes.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Fauna.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 12.05.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.2